

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) AO: Überarbeitung des BMF-Schreibens zu GoBD

In seinem [Schreiben vom 11.03.2024](#) aktualisiert das BMF sein Schreiben zu den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) und arbeitet die Änderungen aufgrund der Umsetzung der sog. DAC7 ein. Betroffen sind u.a. die Einführung neuer Sorgfalts- und Meldepflichten für Plattformbetreiber sowie Erweiterungen des steuerlichen Informationsaustauschs zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Dabei äußert sich das BMF auch zur Art der Datenüberlassung. Diese können der Finanzbehörde neben der Überlassung durch ein physisches Speichermedium auch über eine Datenaustauschplattform (Cloud) zur Verfügung gestellt werden, für die die Finanzbehörde einen Zugang eröffnet hat (§ 87a Abs. 1 AO). Auch wird angeordnet, dass Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden unabhängig von deren Einsatzort zulässig ist. Spätestens nach Bestandskraft der aufgrund der Außenprüfung ergangenen Bescheide sind die vom Steuerpflichtigen überlassenen Daten zu löschen oder die überlassenen Datenträger zurückzugeben (Rn. 167 ff.).

b) AO: BMF-Schreiben zur Beweiskraft der Buchführung

Flankierend zum neu überarbeiteten BMF-Schreiben zu den GoBD veröffentlicht das BMF ein weiteres [Schreiben vom 10.03.2024](#) zur Beweiskraft der Buchführung und deren Ausnahmen.

Danach verliere die Vermutung der Richtigkeit der Buchführung insbesondere nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 AO ihre Wirksamkeit, soweit der Steuerpflichtige der Finanzverwaltung aufbewahrungspflichtige digitale Unterlagen und die Strukturinformationen nicht nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstellen zur Verfügung stellt. Dies kann nach dem BMF bereits dann vorliegen, wenn die digitalen Unterlagen nicht in dem geforderten Datenformat vorgelegt werden.

Ist die Buchführung oder die Aufzeichnungen ganz oder teilweise aufgrund des § 158 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht der Besteuerung zugrunde zu legen, können die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 AO geschätzt werden. Dabei sei das

Buchführungsergebnis nicht zu übernehmen, soweit die Beanstandungen reichen. Eine Vollschätzung an Stelle einer Hinzuschätzung komme aber nur dann in Betracht, wenn sich die Buchführung in wesentlichen Teilen als unbrauchbar erweist.

c) GrEStG: Ländererlass zur Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG

In ihrem aktualisierten gleich lautenden Ländererlass vom 05.03.2024 äußert sich die Finanzverwaltung zur Anwendung der Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG n.F. aufgrund der Änderungen durch die GrESt-Reform 2021, durch die u.a. die Beteiligungsschelle von 95% auf 90% gesenkt wurde. Der nun veröffentlichte Erlass folgt den bereits veröffentlichten Erlassen zu Anteilseignerwechseln an grundbesitzenden KapG nach § 1 Abs. 2b GrEStG bzw. an grundbesitzenden PersG nach § 1 Abs. 2a GrEStG und zur Anwendung der grunderwerbsteuerlichen Börsenklausel in § 1 Abs. 2c GrEStG im Jahr 2022.

d) GrEStG: Ländererlass zu den Steuervergünstigung nach §§ 5 und 6 GrEStG

In einem weiteren am 05.03.2024 veröffentlichten gleich lautenden Ländererlass aktualisiert die Finanzverwaltung ihre Auffassung zu den Begünstigungen in den §§ 5 und 6 GrEStG, die Steuerbefreiungen für Grundstücksübergänge auf eine Gesamthand bzw. von einer Gesamthand vorsehen und deren zu beachtende Behaltensfristen durch die GrESt-Reform 2021 auf 10 bzw. 15 Jahre verlängert wurden. Grund für die Aktualisierung sind zudem weitere Anpassungen, wie die Einführung der Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG (durch das JStG 2020), diverse Anpassungen im Rahmen des JStG 2022 (u.a. Einführung des § 19 Abs. 7 GrEStG) sowie die durch Ende letzten Jahres eingeführte temporäre Beibehaltung der Regelungen in §§ 5 bis 7 GrEStG bis zum Ablauf des 31.12.2026 in § 24 GrEStG (durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz).

2. Steuerzahlungstermine im Juni und Juli 2024

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.06./13.06.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.07./15.07.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M574, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

3. UStG: Anforderungen an Person des Leistungsempfängers i.S.d. § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG

In seiner aktuellen [Entscheidung vom 31.01.2024 \(V R 20/21\)](#) nimmt der BFH Stellung zu den Nachweiserfordernissen der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers für die Umkehr der umsatzsteuerlichen Schuldnerschaft i.S.d. § 13b Abs. 5 UStG (sog. Reverse Charge Verfahren).

Streitig war zwischen den Parteien, ob der Leistungsempfänger Unternehmer i.S.d. UStG war oder nicht. In dieser Frage kommt es nach Ansicht des BFH nicht auf die Verwendung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) durch den Leistungsempfänger an. Der BFH entschied aber, dass die Person des Leistungsempfängers hinreichend bekannt, das heißt identifizierbar sein muss, um diesen als Unternehmer ansehen zu können. Diese Entscheidung ist von großer Bedeutung, da die Finanzverwaltung als Nachweis einer Unternehmereigenschaft die USt-ID-Nr. als entscheidend ansieht und diese Unternehmereigenschaft verneint, wenn keine gültige USt-ID-Nr. nachgewiesen werden kann.

4. SolZG: Verfassungsmäßigkeit des SolZG 1995

In seiner aktuellen [Entscheidung vom 20.02.2024 \(IX R 27/23\)](#) hat der BFH die Erhebung des Solidaritätszuschlags zumindest für die Jahre 1999 bis 2002 als verfassungsgemäß eingestuft. Der Zuschlag stelle in diesem Zeitraum eine finanzverfassungsrechtlich zulässige Ergänzungsabgabe gemäß Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes dar.

4. UmwStG: Übergang eines Gewerbeverlusts bei einer Einbringung nach § 24 UmwStG

Voraussetzung für den Übergang eines Gewerbeverlustes auf eine Personengesellschaft zur späteren Verrechnungsmöglichkeit mit positiven Gewbeerträgen ist das Vorliegen sowohl der Unternehmeridentität als auch Unternehmensidentität. In seinem [Urteil vom 01.02.2024 \(IV R 26/21\)](#) bejaht der BFH das Vorliegen der streitigen Unternehmensidentität für die Fälle, in denen eine Kapitalgesellschaft ihren gesamten Betrieb nach § 24 UmwStG in eine GmbH & Co. KG einbringt und sich ihre Tätigkeit fortan auf die Verwaltung der Mitunternehmerstellung an der aufnehmenden Gesellschaft sowie das Halten der Beteiligung an der Komplementär-GmbH beschränkt.

4. UmwStG: Beteiligung an Komplementär-GmbH als wesentliche Betriebsgrundlage und Erhöhung der Gesellschaftsrechte bei Beteiligung von 100% bei einer Einbringung nach § 24 UmwStG

Für die Anwendung des § 24 UmwStG müssen u.a. alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des einzubringenden Mitunternehmeranteils eingebracht werden. Zu diesen zwingend einzubringenden wesentlichen Betriebsgrundlagen gehört nach dem [Urteil des BFG vom 01.02.2024 \(IV R 9/20\)](#) eine Kapitalbeteiligung des Kommanditisten an der Komplementär-GmbH, wenn erst diese Kapitalbeteiligung den Kommanditisten in die Lage versetzt, über Fragen der laufenden Geschäftsführung der KG zu bestimmen. Sie sei hingegen nicht funktional wesentlich, wenn im Einzelfall infolge gesellschaftsvertraglicher oder sonstiger schuldrechtlicher Vereinbarungen nicht seine Kapitalbeteiligung, sondern seine Stellung als Kommanditist den Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der KG begründet.

Zudem stellte der BFH in seinem Urteil klar, dass der Einbringende auch dann im Sinne von § 24 Abs. 1 UmwStG Mitunternehmer der Gesellschaft werden kann, wenn er im Zeitpunkt der Einbringung bereits zu 100% am Vermögen, Gewinn und Verlust sowie an den Stimmrechten der übernehmenden Personengesellschaft beteiligt ist. Es

reiche aus, wenn sich seine maßgeblichen Gesellschaftsrechte absolut erhöhen.

4. EStG: Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bei der Option zum Teileinkünfteverfahren

Dividenden aus einer - im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltenen - Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft unterliegen grundsätzlich in voller Höhe dem Abgeltungsteuersatz i.H.v. 25% nach § 32d Abs. 1 EStG. Dies ist verbunden mit dem Werbungskostenabzugsverbot in § 20 Abs. 8 EStG. Alternativ kann auch die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens für Dividenden im Privatvermögen angewendet werden.

Voraussetzung ist dafür nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG, dass der Steuerpflichtige entweder zu mindestens 25% an der Kapitalgesellschaft oder - wie im Streitfall - zu mindestens 1% mit beruflicher Tätigkeit für die KapG beteiligt ist. Die heute zu beachtende weitere Voraussetzung, dass der Gesellschafter durch die berufliche Tätigkeit einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann, war im Streitfall noch nicht anzuwenden. Der unwiderrufliche Antrag gilt für 5 Jahre ohne erneute Belegung der Voraussetzungen.

Fraglich war, ob die Voraussetzungen nur im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen müssen und dann für den Geltungszeitraum zu unterstellen sind und demzufolge faktisch gar nicht vorliegen müssen, oder ob die Voraussetzungen jeweils in jedem Jahr der Anwendung auch faktisch gegeben sein müssen.

In seiner [Entscheidung vom 12.12.2023 \(VIII R 2/21\)](#) entschied der BFH, dass nach einer wirksamen erstmaligen Antragstellung das Vorliegen der materiell-rechtlichen Antragsvoraussetzungen gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a und b EStG in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen vom Finanzamt zu unterstellen ist. Die Antragsvoraussetzungen müssen nur für das erste Antragsjahr vorliegen. Ihr Wegfall in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen ist unerheblich. Damit kann das Teileinkünfteverfahren in den Folgejahren auch angewendet werden, selbst wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

5. EStG: Zweitwohnungsteuer als Kosten der Unterkunft für eine doppelte Haushaltsführung

Unterhält ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand und wohnt er auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, kann dieser notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung steuermindernd geltend machen.

Dazu zählen auch zum einen die Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung. Der Abzug der Unterkunftskosten entspricht zwar im Inland den tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft, ist aber nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG auf höchstens 1.000 € im Monat begrenzt. Daneben können sonstigen Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung unbegrenzt geltend gemacht werden.

Im Streitfall war fraglich, ob die am Arbeitsort gezahlte Zweitwohnungsteuer unter die monatliche Begrenzung der Unterkunftskosten fallen oder daneben abgezogen werden können. Der BFH entschied in seinem [Urteil vom 13.12.2023 \(VI R 30/21\)](#), dass die Zweitwohnungsteuer Aufwand für die Nutzung der Unterkunft darstellt und daher bei den Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung der Abzugsbeschränkung unter § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG unterfällt.